



Antrag

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Horst Arnold, Harald Güller, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

§ 25b Aufenthaltsgesetz: Aufenthaltsgewährung und Bleibeperspektive von gut integrierten Ausländerinnen und Ausländern verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer eine bessere Bleibeperspektive zu ermöglichen. Insbesondere zum § 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind seitens der Staatsregierung Anwendungshinweise gegenüber den Ausländerbehörden zu erlassen, um vorhandene Spielräume für bayerische Behörden konsequent zu identifizieren und auszugestalten, um somit ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen. Die Ausländerbehörden in Bayern sind hierbei gehalten, von Amts wegen auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b AufenthG bei geduldeten Ausländerinnen und Ausländern mit mehrjährigen Voraufenthaltszeiten zu prüfen.

Insbesondere sind in den Anwendungshinweisen folgende Aspekte zu berücksichtigen und den Ausländerbehörden vorzugeben:

- I. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 AufenthG ist in der Regel von einer nachhaltigen Integration der Ausländerin bzw. des Ausländers auszugehen. Liegen besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht bei einer ausländischen Person vor (z. B. besondere berufliche Integration oder ein besonderes soziales Engagement) und sind alle anderen Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG gegeben, kann von der vollständigen Erfüllung der Aufenthaltsdauer gem. § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG um Zeiträume von bis zu zwei Jahren abgesehen werden. Abgewichen werden kann dabei nicht nur um die maximale Dauer von zwei Jahren, sondern auch um jegliche darunterliegende Zeiträume. Der Zeitraum, um den von den Voraufenthaltszeiten abgewichen wird, sollte in Abhängigkeit von Intensität und Qualität der jeweiligen besonderen Integrationsleistungen im Einzelfall gewählt werden.
- II. Eine „Übererfüllung“ der Anforderungen an die sprachliche Integrationsleistung führt bei Vorliegen aller anderen Erteilungsvoraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG und bei Nichtvorliegen von Integrationsdefiziten zu einer Absenkung der Voraufenthaltszeiten um bis zu zwei Jahre. Für eine Reduktion der Voraufenthaltszeiten um zwei Jahre sind gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse auf Höhe des Sprachniveaus B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen, für eine Reduktion der Voraufenthaltszeiten um ein Jahr sind hinreichend gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse auf Höhe des Sprachniveaus B 1 des GER nötig. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

- III. Die überwiegende Lebensunterhaltssicherung im Sinne von § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG der in Abs. 4 bezeichneten Familienangehörigen ist auch dann gegeben, wenn das entsprechende Einkommen aus Erwerbstätigkeit nur durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erzielt wird. Eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung der Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn durch die bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mehr als 50 Prozent der zu berücksichtigenden Regelsätze des § 20 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) plus Miete dauerhaft erwirtschaftet wird bzw. glaubwürdig davon ausgegangen werden kann, dass dies zeitnah erfolgt.
- IV. Geduldeten jungen Geflüchteten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, soll abweichend von der zeitlichen Voraussetzung des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bereits nach einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren erteilt werden, wenn sie folgende zusätzlichen Integrationsmerkmale erfüllen:
- 1.a) ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B 1) oder
 - 1.b) hinreichende Deutschkenntnisse (Niveau A 2) und die Deutschnote „ausreichend“ auf einem Schulzeugnis einer deutschen Schule und
 - 2.a) vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch im Bundesgebiet oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses,
 - 2.b) Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung, Absolvierung einer Berufsausbildung im Sinne des § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a und b AufenthG oder eines Studiums oder
 - 2.c) Teilnahme an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme, Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes.
- Bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung wird den Ziffern 1 und 2a) genügt, wenn ein mindestens vierjähriger Schulbesuch im Bundesgebiet nachgewiesen wird. § 25b Abs. 3 AufenthG bleibt im Übrigen unberührt. Zudem gilt: Für die Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes, während derer an keiner der in Ziffer 2c) genannten Maßnahmen teilgenommen wird, soll bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a, 2, 3 und 4 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Zwecke der Ziffer 2b) zugesichert werden.

Begründung:

Mit dem durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) in das AufenthG eingefügten und am 1. August 2015 in Kraft getretenen § 25b wurde erstmalig in Deutschland eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für nachhaltig integrierte Ausländerinnen und Ausländer eingeführt. Die Regelung ermöglicht es, geduldeten Ausländerinnen und Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie sich nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben. Primär zielt die Vorschrift demnach auf eine Stärkung der Rechtsstellung derjenigen ab, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet anerkanntenswerte Integrationsleistungen erbracht haben (vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drs. 642/14).

Liegen die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG vor und ist kein Versagungsgrund nach Abs. 2 einschlägig, ist in der Regel von einer nachhaltigen Integration auszugehen und die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen; nur in Ausnahmefällen – also bei Vorliegen von atypischen Umständen von erheblichem Gewicht – kann dann noch von der Titelerteilung abgesehen werden.

Die in Bayern derzeitige Anzahl der Aufenthaltstitel nach der Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG ist gemessen an der Gesamtzahl der Aufenthaltstitel, die aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen erteilt werden, äußerst gering (vgl. Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann, Drs. 18/14354, Ziff. 2a). Vor diesem Hintergrund sollen mit den nachfolgenden vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu erstellenden Anwendungshinweisen die Möglichkeiten des § 25b stärker in den Fokus der aufenthaltsbehördlichen Praxis gerückt sowie Entscheidungsspielräume in den in Frage kommenden Einzelfällen aufgezeigt und ausgestaltet werden. Hierdurch soll dem Anliegen des Bundesgesetzgebers, integrationsfähigen und integrationswilligen Geduldeten eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland zu ermöglichen, im Wege einer einheitlichen Anwendungspraxis Rechnung getragen werden.

Die Auslegung der hier angeführten Regelungen liegt klar im Ermessen der Länder, wie zuletzt die ministeriellen Anwendungshinweise u.a. in Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Bremen gezeigt haben.

Zu I:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 AufenthG ist in der Regel von einer nachhaltigen Integration des Ausländers auszugehen. Die Formulierung im Gesetz „setzt regelmäßig voraus“ bedeutet, dass ausnahmsweise auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind, aber besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht vorliegen oder einzelne andere Regelerteilungsvoraussetzungen übererfüllt sind (vgl. § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 AufenthG; BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2019, 1 C 34.18; BT-Drs. 18/4097, S. 42).

Besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht liegen z. B. vor, wenn eine besondere berufliche Integration gelungen ist oder ein besonderes soziales Engagement besteht. Liegen in beiden Bereichen Integrationsleistungen vor, können für die Ermittlung des Zeitraums, um den von den Voraufenthaltszeiten abgewichen werden kann, diese kombiniert in den Blick genommen werden.

Eine besondere berufliche Integration liegt vor, wenn ein Ausländer über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kontinuierlich gute handwerkliche, technische oder andere berufliche Fertigkeiten im Rahmen seiner erlaubten beruflichen, erlernten Tätigkeit oder im Rahmen seiner erlaubten qualifizierten Berufsausbildung eingebracht hat. Die Tatsachen, dass die betroffene Person durch ihre Tätigkeit bereits vollständig und nicht nur überwiegend ihren Lebensunterhalt sichert oder nebenberuflich eine Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen hat, können hierfür Indizien sein. Im Hinblick auf Auszubildende können überdurchschnittliche schulische und praktische Leistungen oder die Verkürzung der Ausbildungsdauer aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen hierfür Indizien sein. Erlernte Tätigkeiten umfassen nicht ausschließlich solche, die nach dem deutschen dualen Ausbildungsmodell erlernt wurden. Auch im Herkunftsland nachweislich erlernte Tätigkeiten können die Grundlage für eine besondere berufliche Integration darstellen. Besonders positiv kann der Umstand bewertet werden, dass die Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung als alleinerziehender Elternteil oder der Pflege von erkrankten Verwandten oder Bezugspersonen organisiert wird. Aussagen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetriebe (z. B. in Form von Arbeitszeugnissen) können für die besondere berufliche Integration als Nachweis dienen.

Ein besonderes soziales Engagement kann angenommen werden, wenn über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr regelmäßig und nachhaltig Funktionen oder Aufgaben übernommen wurden, beispielsweise in den Bereichen Kirche/Wohlfahrtspflege, Hilfsangebote für Bedürftige, Unterstützungs- bzw. Integrationsangebote für Migrantinnen bzw. Migranten, Freiwillige Feuerwehr, Sportvereine, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Elternvertretung in der Schule oder in der Kita oder (gesellschafts-)politisches Engagement. Indizien für die in einem solchen Fall hohen Anforderungen an das soziale Engagement sind beispielsweise die Eigenständigkeit, die zur Bewältigung der Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten, die Komplexität der Aufgabe und die mit ihr einhergehende Verantwortung.

Werden die beschriebenen Anforderungen unterschritten, ist ein Abweichen von den Voraufenthaltszeiten im Umfang von weniger als zwei Jahren möglich.

Zu II:

Da gesetzlich gemäß § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt sind, bedarf es für eine Reduktion der Voraufenthaltszeiten um zwei Jahre guter mündlicher und schriftlicher Deutschkenntnisse auf Höhe des Sprachniveaus B 2 des GER. Liegen hinreichend gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse auf Höhe des Sprachniveaus B 1 des GER vor, ist ein Absenken der Voraufenthaltszeiten auf ein Jahr möglich.

Dass bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich ist und hier auch die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs ausreichend ist, kann auch der BT-Drs. 18/4097 entnommen werden, vgl. S. 44.

Zu III.

Die Regelung zur Lebensunterhaltssicherung lässt sich auf BT-Drs. 18/4097 zurückführen (vgl. S. 45). Bzgl. der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung der Bedarfsgemeinschaft wird dem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2016 gefolgt (vgl. 2 L 18/15). Der Bezug von Wohngeld ist hierbei unschädlich (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG).

Zu IV:

Um eine gute Bleibeperspektive für junge Menschen zu schaffen, soll eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bereits nach einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren erfolgen, wenn sich geduldete junge Geflüchtete bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, nachhaltig in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben. Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen bleiben hierbei unberührt. Diese Regelung liegt im Ermessensspielraum der Länder, wie zuletzt auch der „Erlass e20-09-01 Integration junge Geflüchtete“ aus Bremen vom 1. September 2020 gezeigt hat.